

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**
— Drucksache 10/902 —

A. Problem

Verbesserung der strafprozessualen Garantien für von einer Kontaktsperre betroffene Gefangene ohne Beeinträchtigung des Schutzes vor terroristischen Aktivitäten.

B. Lösung

Beiordnung eines Rechtsanwalts als Kontaktperson durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs mit geringfügigen Änderungen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD schlägt die Beiordnung des Rechtsanwalts durch eine Strafkammer des Landgerichts sowie eine Reihe von Einzeländerungen aus ihrem in der 9. Wahlperiode eingebrachten Gesetzentwurf 9/2088 vor. Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt den Änderungsentwurf sowie das Kontaktsperregesetz insgesamt ab.

D. Kosten

Kosten werden nur in seltenen Ausnahmefällen in allenfalls bedeutungslosem Umfang anfallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/902 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich

Vorsitzender

Dr. Stark (Nürtingen)

Berichterstatler

Dr. de With

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz
— Drucksache 10/902 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird nach § 34 folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

(1) Dem Gefangenen ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen. Der Kontaktperson obliegt, unter Wahrung der Ziele der nach § 31 getroffenen Feststellung, die rechtliche Betreuung des Gefangenen, soweit dafür infolge der nach § 33 getroffenen Maßnahmen ein Bedürfnis besteht; die Kontaktperson kann insbesondere durch Anträge und Anregungen auf die Ermittlung entlastender Tatsachen und Umstände hinwirken, die im Interesse des Gefangenen unverzüglicher Aufklärung bedürfen.

(2) Soweit der Gefangene damit einverstanden ist, teilt die Kontaktperson dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die bei dem Gespräch mit dem Gefangenen und im weiteren Verlauf ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse mit; sie kann im Namen des Gefangenen Anträge stellen. Die Kontaktperson ist im Einverständnis mit dem Gefangenen befugt, an Vernehmungen und Ermittlungshandlungen teilzunehmen, bei denen der Verteidiger nach § 34 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 4 Satz 1 und Nr. 5 Satz 1 nicht anwesend sein darf. Die Kontaktperson darf Verbindung mit Dritten aufnehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 unabweisbar ist.

(3) Über die Beordnung einer Kontaktperson und deren Auswahl aus dem Kreis der im Geltungsbe-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird nach § 34 folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Über die Beordnung einer Kontaktperson und deren Auswahl aus dem Kreis der im Geltungsbe-

Entwurf

reich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte entscheidet der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, innerhalb von 72 Stunden nach Eingang des Antrags. Der Verteidiger des Gefangenen darf nicht beigeordnet werden. Der Präsident ist hinsichtlich der Beordnung und der Auswahl Weisungen nicht unterworfen; seine Vertretung richtet sich nach § 21h des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dritte dürfen über die Person des beigeordneten Rechtsanwalts, außer durch ihn selbst im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 und 2, nicht unterrichtet werden. Der beigeordnete Rechtsanwalt muß die Aufgaben einer Kontaktperson übernehmen.

(4) Der Gefangene hat nicht das Recht, einen bestimmten Rechtsanwalt als Kontaktperson vorzuschlagen.

(5) Dem Gefangenen ist mündlicher Verkehr mit der Kontaktperson gestattet. Für das Gespräch sind Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

(6) Der Gefangene ist bei Bekanntgabe der Feststellung nach § 31 über sein Recht, die Beordnung einer Kontaktperson zu beantragen, und über die übrigen Regelungen der Absätze 1 bis 5 zu belehren.

(7) Der als Kontaktperson beigeordnete Rechtsanwalt erhält für seine gesamte Tätigkeit das Zweifache der Höchstgebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte aus der Staatskasse, ferner Ersatz seiner Auslagen. Die Vergütung wird auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts festgesetzt, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt. Für eine besonders umfangreiche Tätigkeit bewilligt das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, auf Antrag eine höhere Gebühr als nach Satz 1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

reich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte entscheidet der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Antrags. Der Verteidiger des Gefangenen darf nicht beigeordnet werden. Der Präsident ist hinsichtlich der Beordnung und der Auswahl Weisungen nicht unterworfen; seine Vertretung richtet sich nach § 21h des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dritte dürfen über die Person des beigeordneten Rechtsanwalts, außer durch ihn selbst im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 und 2, nicht unterrichtet werden. Der beigeordnete Rechtsanwalt muß die Aufgaben einer Kontaktperson übernehmen. **Der Rechtsanwalt kann beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird nach § 97 folgender § 97 a eingefügt:

„§ 97 a

Tätigkeit als Kontaktperson

(1) Der nach § 34 a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz als Kontaktperson beigeordnete Rechtsanwalt erhält für seine gesamte Tätigkeit das Zweifache der Höchstgebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1 aus der Staatskasse, ferner Ersatz seiner Auslagen. Für eine besonders umfangreiche Tätigkeit bewilligt das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, auf Antrag eine höhere Gebühr als nach Satz 1.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Vergütung wird auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts festgesetzt, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen **dieses Gesetzes** sinngemäß.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) und Dr. de With**1. Allgemeines**

- a) Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz — Drucksache 10/902 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 59. Sitzung vom 15. März 1984 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 57. und 58. Sitzung am 11. und 25. September 1985 beraten. Der mitberatende Innenausschuß hat mit Stellungnahme vom 19. Juni 1985 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

- b) Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalition die Annahme des Gesetzentwurfs. Die SPD-Fraktion hat sich bei der Schlußabstimmung im Ausschuß der Stimme enthalten. Sie begründet ihre Stimmenthaltung damit, daß sie zwar mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfs einig gehe, daß aber die von der Fraktion beantragten Änderungen, die allerdings nicht sehr gravierend seien, abgelehnt worden seien. Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt den Änderungsgesetzentwurf wie das Kontaktsperregesetz insgesamt ab, weil nach ihrer Auffassung kein rechtspolitisches Regelungsbedürfnis für dieses Gesetz bestehe und gegen das Kontaktsperregesetz, das in einer außergewöhnlichen Situation verabschiedet worden sei, verfassungsrechtliche Bedenken bestünden.

- c) Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Auswirkungen einer Kontaktsperre nach §§ 31 ff. EGGVG für den betroffenen Gefangenen zu mildern, ohne daß dadurch der Schutz vor terroristischen Aktivitäten beeinträchtigt wird. Durch die Beordnung eines Rechtsanwalts als Kontaktperson sollen die strafprozessualen Garantien und die Rechtsposition des betroffenen Gefangenen gestärkt werden. Der beigeordnete Rechtsanwalt wird als Kontaktperson nur auf Antrag des betroffenen Gefangenen bestellt und soll ihm während der Kontaktsperre rechtlichen Beistand leisten. Der als Kontaktperson beigeordnete Rechtsanwalt ersetzt jedoch nicht den Verteidiger und hat nur beschränkte Aufgaben zugunsten des betroffenen Gefangenen.

Die Kontaktperson kann insbesondere durch Anträge und Anregungen auf die Ermittlung entlastender Tatsachen im Interesse des Gefangenen hinwirken (§ 34 a Abs. 1). Im Einvernehmen mit dem Gefangenen ist die Kontaktperson befugt, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die beim Gespräch mit dem Gefangenen und dem weiteren Verlauf ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse mitzuteilen sowie im Namen des Gefangenen Anträge zu stellen (§ 34 a Abs. 2

Satz 1). Des weiteren kann die Kontaktperson im Einverständnis mit dem Gefangenen auch an Vernehmungen und Ermittlungsverhandlungen teilnehmen, bei denen der Verteidiger während der Kontaktsperre nach § 34 Abs. 3 Nr. 3 und 4 Satz 1, Nr. 5 Satz 1 EGGVG nicht anwesend sein darf (§ 34 a Abs. 2 Satz 2). Des weiteren kann die Kontaktperson auch Verbindung mit Dritten im Rahmen ihrer Aufgabe aufnehmen (§ 34 a Abs. 2 Satz 3).

Im übrigen darf wegen der Einzelheiten der Regelung auf die Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen werden.

2. Zu den einzelnen Änderungen**Zu § 34 a Abs. 1**

Die SPD-Fraktion hat beantragt, aus ihrem in der 9. Wahlperiode eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 9/2088 — folgende abgeänderte Formulierung zu nehmen:

„§ 34 a

(1) Dem Gefangenen ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen. Die Kontaktperson betreut den Gefangenen im Hinblick auf seine Inhaftierung und seine Einbeziehung in die Feststellung nach § 31; darüber hinaus soll sie insbesondere entlastende Tatsachen und Umstände feststellen, die im Interesse des Gefangenen unverzüglicher Aufklärung bedürfen, und Beweise sichern.“

Die SPD-Fraktion hält die Einschränkung der Betreuung des Gefangenen durch die Kontaktperson auf eine „rechtliche“ Betreuung, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, für nicht notwendig. Des weiteren gibt sie bei der Aufgabe der Kontaktperson, entlastende Tatsachen und Umstände zugunsten des Gefangenen festzustellen, einer Sollvorschrift gegenüber der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Kannvorschrift den Vorzug.

Die Mehrheit des Ausschusses hält die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Formulierung für keine Verbesserung gegenüber dem Regierungsentwurf, die vorgeschlagenen Änderungen hätten in der Sache keine wesentlich andere Bedeutung.

Zu § 34 a Abs. 2

Die SPD-Fraktion schlägt die Formulierung aus ihrem Gesetzentwurf — Drucksache 9/2088 — vor. Hiernach dürfte die Kontaktperson in Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Einschränkung Verbindung mit

Dritten aufnehmen, während der Regierungsentwurf dies nur zuläßt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Kontaktperson unabweisbar ist. Die SPD-Fraktion hält die Regelung des Regierungsentwurfs für eine unnötige bürokratische Einengung der Befugnisse der Kontaktperson. Sicherheitsbedenken seien in Anbetracht der Auswahl der Kontaktperson und seiner Vertrauensstellung nicht begründet. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses soll die Kontaktperson mit Dritten nur in Ausnahmefällen Verbindung aufnehmen, nämlich soweit dies zur Entlastung des Gefangenen unabweisbar ist. Die Mehrheit ist der Auffassung, daß nach den gemachten Erfahrungen mit Gefangenen aus dem Terrorismusbereich die Gefahr einer Nachrichtenübermittlung — auch einer unbewußten — hoch einzuschätzen sei. Deshalb solle die Kontaktperson durch die einschränkende Formulierung des Regierungsentwurfs angehalten werden, jeweils genau zu prüfen, ob die Kontaktaufnahme mit Dritten zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt notwendig sei.

Zu § 34a Abs. 3

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß über die Beiordnung einer Kontaktperson der Präsident des zuständigen Landgerichts binnen 72 Stunden nach Eingang des Antrags entscheidet, wobei der Präsident hinsichtlich der Beiordnung und der Auswahl Weisungen nicht unterworfen sein solle.

Die SPD-Fraktion hat entsprechend ihrem Gesetzentwurf — Drucksache 9/2088 — beantragt, als Entscheidungsorgan nicht den Präsidenten des zuständigen Landgerichts, sondern eine Strafkammer zu bestimmen, und daß die Entscheidung binnen 48 Stunden erfolgen solle. Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, daß über die Beiordnung einer Kontaktperson wegen der besonderen Bedeutung eines solchen Aktes beim Vollzug einer Kontaktsperre nicht der Präsident eines Landgerichts allein, sondern ein Kollegialorgan des Gerichts die Entscheidung treffen solle.

Die Mehrheit des Ausschusses hält an der Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten mit der Begründung fest, daß er einerseits eher über die nötige Erfahrung und Personenkenntnis zur Auswahl der Kontaktperson verfüge als eine Strafkammer, die sich auch aus jüngeren, noch nicht lange im Gerichtsbezirk amtierenden Richtern zusammensetzen könne, andererseits auch daran zu denken sei, daß es Schwierigkeiten geben könne, eine Strafkammer binnen der kurzen Entscheidungsfrist zusammenzurufen.

Hinsichtlich der Entscheidungsfrist soll auch nach Auffassung der Koalitionsfraktionen an Stelle von 72 Stunden eine Frist von 48 Stunden vorgesehen werden. Eine solche, für den Gefangenen günstigere Frist könne eingehalten werden, wenn der Präsident des Landgerichts das Entscheidungsorgan sei. Der Rechtsausschuß schlägt bei einer Gegenstimme der Fraktion DIE GRÜNEN die Anfügung des Satzes 6 bei Absatz 3 vor. Er greift damit die

Anregung der Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Der Kontaktperson soll durch diese Ergänzung ermöglicht werden, aus wichtigen Gründen die Aufhebung ihrer Beiordnung zu beantragen. Die Ergänzung entspricht den §§ 48, 49 Bundesrechtsanwaltsordnung. Es soll damit berücksichtigt werden, daß es sich um eine Berufsausübungsregelung im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 GG handelt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei einem Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit zu beachten ist.

Zu § 34a Abs. 4

Zu der Bestimmung, daß der Gefangene nicht das Recht hat, einen bestimmten Rechtsanwalt als Kontaktperson vorzuschlagen, schlägt die SPD-Fraktion entsprechend ihrem Gesetzentwurf — Drucksache 9/2088 — zur Präzisierung folgenden Zusatz vor:

„macht er die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts zur Bedingung des Antrags, so ist dies unbeachtlich.“

Die Mehrheit des Ausschusses hält einen solchen Zusatz für nicht notwendig. Sie ist der Auffassung, daß bei einer solchen Bedingung seitens des Gefangenen im Einzelfall geklärt werden müsse, ob der Gefangene trotzdem einen Antrag stelle.

Zu § 34a Abs. 5

Im Rechtsausschuß war zwischen der Mehrheit des Ausschusses und der SPD-Fraktion umstritten, ob neben dem Gespräch dem Gefangenen auch der schriftliche Verkehr mit der Kontaktperson gewährt werden solle. Die SPD-Fraktion hat dies wie schon in ihrem Gesetzentwurf — Drucksache 9/2088 — mit der Begründung vorgeschlagen, daß gegen schriftlichen Verkehr keine Bedenken bestünden, weil es die Justiz in der Hand habe, als Kontaktperson einen zuverlässigen Rechtsanwalt, der die Sicherheitsbedürfnisse beachte, auszuwählen. Demgegenüber ist die Mehrheit der Auffassung, daß die Sicherheitsinteressen in einer Situation, in der die Kontaktsperre angeordnet worden ist, sehr hoch eingeschätzt werden müßten. Nach den bisher gemachten Erfahrungen bei Gefangenen aus dem Terrorismusbereich könnten sich gerade aus der Übergabe von Schriftstücken besondere Gefahren ergeben.

Zu § 34a Abs. 7 und Artikel 2 (neu)

Die vorgeschlagene Streichung des Absatzes 7 und die Einfügung eines neuen § 97a der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ist nur von rechtstechnischer Bedeutung. Wegen des sachlichen Zusammenhangs sollte die Vergütungsregelung des Rechtsanwalts bei einer Beiordnung als Kontaktperson in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung und nicht im Kontaktsperregesetz vorgenommen werden.

Durch die Einführung eines neuen Artikels 2 ergibt sich bei den Artikeln 2 und 3 des Gesetzentwurfs eine zahlenmäßige Verschiebung.

Bonn, den 4. Oktober 1985

Dr. Stark (Nürtingen)

Dr. de With

Berichterstatter